**Erläuterungen zu den Zeugnissen der Fachschulbildungsgänge**

**Versetzung:**

keine Regelungen in der Anlage E.

In allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder nur in einem Fach „mangelhaft“.

(siehe § 50 SchulG)

Ergänzung: In den Fachschulen des Sozialwesens besondere Regelungen (§ 29 Anlage E).

**Zulassung zum Fachschulexamen:**

In allen Fächern, mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches, ausreichende Leistungen, oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“. Notendurchschnitt muss mindestens ausreichend sein. Bei einer ungenügenden Leistung ist die Zulassung ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 3 Anlage E)

Ergänzend bei FSP: mindestens ausreichend in der Praxis und im Lernfeld „Bildungsbereiche“. (§ 29 Anlage E)

Ergänzend bei HEP und Heilpädagogik: mindestens ausreichend in der Praxis. (§ 29 Anlage E)

**Bestehen des Fachschulexamens:**

Der erzielte Notendurchschnitt in den drei Abschlussarbeiten ist mindestens 4,0 und maximal eine Arbeit ist „mangelhaft“. (§ 15 Abs. 4 Anlage E)

**Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung:**

Zulassung zum Fachschulexamen. Mindestens ausreichende Leistungen in den ausgewiesenen Fächern/Lernfeldern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind. (§ 9 Abs. 4 Anlage E)

**Fachhochschulreife:**

Fachschulexamen bestanden. Abschlussnote in der Zusatzprüfung ist mindestens „ausreichend“. (§ 16 Abs. 4 Anlage E)

**Ausweisung der Durchschnittsnote für das Fachschulexamen:**

Arithmetisches Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der FHR beitragen und der Abschlussnote der Zusatzprüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. (§ 16 Abs. 5 Anlage E)

**Hinweise zu Vermerken auf den Zeugnissen:**

1. Abschlusszeugnisse mit Ausweisung der Fachhochschulreife erhalten auf Seite 1 zusätzlich zu den übrigen Zeugnissen den Hinweis auf die KMK-Rahmenvereinbarung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen.
2. Zeugnisse der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie sowie der einjährigen Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Möbelhandel erhalten keinen Hinweis auf die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen, da sie dort nicht geregelt sind.
3. Zeugnisse der Externenprüfung erhalten zusätzlich auf der Seite 1 einen Hinweis auf die Allgemeine Externen-Prüfungsordnung.
4. Bei allen Abschlusszeugnissen mit 1.200 oder 2.400 Unterrichtsstunden sind die Berufsbezeichnungen um die Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes zu ergänzen.
5. Für die Zuordnung nach VV-Anlagen gilt:

Versetzungszeugnisse: Anlage E4

Abschlusszeugnisse ohne FHR: Anlage E5

Abgangszeugnisse: Anlage E6

Abschlusszeugnisse mit FHR: Anlage E7

Externenprüfungszeugnisse: Anlage E8